



INHALTSVERZEICHNIS

(durch Klicken auf einen Unterpunkt des Inhaltsverzeichnisses gelangen Sie an die entsprechende Stelle im Amtsblatt)

16.28.0 Bebauungsplan Gewerbegebiet Hafnerstraße Nord, Beschluss	2
16.30.0 Bebauungsplan Robert-Viertl-Straße – Neuseiersberger Straße – Mühlfelderweg, Beschluss.....	6
02.18.0 Bebauungsplan Zwerggasse – Morellenfeldgasse – Schumanngasse – Obstgasse, Entwurf	9
12.23.0 Bebauungsplan Stattegger Straße – VS Andritz Neu, Entwurf	10
17.20.0 Bebauungsplan Puchstraße – Puntigamer Straße – Herrgottwiesgasse, Entwurf	11
Nebengebührenordnung 2017 – 2. Abänderung	12
Kundmachung über die Mitglieder der Kreiswahlbehörde 1 (Graz und Graz-Umgebung).....	17
Kundmachung über die Mitglieder der Bezirkswahlbehörde Graz-Stadt	19
Kundmachung über die Mitglieder der Gemeindewahlbehörde Graz-Stadt	21
Festlegung einer Zone um den Bienenstandort Rastbühelstraße 98, 8075 Hart/Graz, infolge des Auftretens von Bösartiger Faulbrut der Honigbienen	23
Änderung der Geschäftsordnung für den Stadtsenat Anhang A, Ziffer 35	25
Änderung der Geschäftsordnung für den Stadtsenat Anhang A, Ziffer 30	26
Geschäftsordnung für den Fachbeirat Klimaschutz	27
Gemeinderatssitzung vom 15. November 2018.....	29
Gemeinderatssitzung vom 17. Jänner 2019	29
Nachruf Prof. ⁱⁿ Erika Schubert.....	29
Gemeinderatssitzung vom 14. Februar 2019	30
außerordentliche Gemeinderatssitzung vom 11. April 2019	30
Impressum	31

VERORDNUNG

GZ.: A14-044478/2018/0024

16.28.0 Bebauungsplan „Gewerbegebiet Hafnerstraße Nord“

XVI. Bez., KG Straßgang und KG Webling

Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 17.10.2019, mit der in Vollziehung der Aufgaben der örtlichen Raumordnung der 16.28.0 Bebauungsplan „Gewerbegebiet Hafnerstraße Nord“ beschlossen wird.

Aufgrund der §§ 40 und 41 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010 StROG idF. LGBl. Nr. 117/2017 in Verbindung mit den §§ 8, 11 und 89 Abs. 4 des Steiermärkischen Baugesetzes 1995 idF. LGBl. Nr. 63/2018 und § 3 Abs. 1 der Bebauungsdichteverordnung 1993 idF. LGBl. Nr. 58/2011 wird verordnet:

§ 1 ALLGEMEINES

Der Bebauungsplan besteht aus dem Wortlaut (Verordnungstext) und der zeichnerischen Darstellung (Plan) samt Planzeichenerklärung.

§ 2 BEBAUUNGSWEISEN

offene Bebauung
gekuppelte Bebauung: innerhalb des Baufelds A sowie des Baufelds B; zwischen den Grundstücken Nr. 378/2, 386/1 der KG 63125 Webling und den Grundstücken Nr. 64, 65, 67, 68, 69 der KG 63122 Straßgang

§ 3 BAUGRENZLINIEN, BAUKÖRPERBREITEN, WASSERRECHT

- (1) Im Plan sind die Baugrenzlinien für Hauptgebäude, Nebengebäude, Fahrradabstellplätze, Tiefgaragenrampen und ähnliches festgelegt.
- (2) Die Baugrenzlinien gelten nicht für Lärmschutzwände.
Erdgeschoßige gedeckte Verbindungswege zu Grundstück Nr. 66 der KG 63122 Straßgang sind außerhalb der Baugrenzlinien zulässig.
- (3) Die Längsausrichtung der Gebäude im Baufeld A hat von Osten nach Westen zu erfolgen.
- (4) Bei Gebäuden auf Baufeld A ist eine Baukörperbreite von höchstens 36,0 m zulässig.
- (5) Für neue Objekte oder Geländeänderungen im Hochwasserbereich des Katzelbaches ist die Einholung einer wasserrechtlichen Bewilligung erforderlich.

§ 4 GEBÄUDEHÖHEN, DÄCHER

- (1) Für Stiegenhäuser, Lifte und kleinere Dachaufbauten sind Überschreitungen der im Planwerk eingetragenen maximalen Gebäudehöhen zulässig.
- (2) Außerhalb der Baugrenzlinien sind erdgeschoßige, überdachte Verbindungsgänge bis zu einer Höhe von max. 4,00 m zulässig.
- (3) Dächer sind mit einer Dachneigung bis 10° zulässig.
- (4) Neu errichtete Flachdächer und Dächer bis zu einer Neigung von 10° sind zu begrünen. Für maximal 1/3 der Dachfläche kann eine Ausnahme, beispielsweise für die Errichtung von technischen Aufbauten oder Dachterrassen, erteilt werden. Für die Errichtung von Solar- und Photovoltaikanlagen kann die Behörde darüber hinaus Ausnahmen erteilen.
- (5) Technische Anlagen auf Dächern sind mindestens 3,00 m zurück zu versetzen und mit einem Sichtschutz (z.B. Lochblech, Streckmetall) zu versehen.

§ 5 PKW-ABSTELLPLÄTZE, FAHRRADABSTELLPLÄTZE

- (1) Die PKW-Abstellplätze sind auf Abstellflächen im Freien entlang der Grenze zu Grundstück Nr. 66, in Tiefgaragen, im Gebäude integriert oder im Freien innerhalb der Baugrenzlinien zu errichten.
- (2) Die PKW-Abstellplätze gemäß Abs. 1 können auch außerhalb des jeweiligen Bauplatzes, jedoch innerhalb des Gültigkeitsbereiches des Bebauungsplanes angeordnet werden.
- (3) PKW-Abstellflächen im Freien sind wie folgt auszuführen:
in Gruppen von jeweils maximal 5 PKW-Abstellplätze.
- (4) Auf den Grundstücken Nr. 64, 65, 67 KG 63122 Straßgang dürfen max. 34 Stellplätze errichtet werden.
Auf den Grundstücken Nr. 68, 69 KG 63122 Straßgang und Gst. Nr. 378/2, 386/1 KG 63125 Webling dürfen max. 23 Stellplätze errichtet werden.
- (5) Die Fahrradabstellplätze sind zu überdachen bzw. entsprechend § 92 (6) Steiermärkisches Baugesetz festzulegen.

§ 6 FREIFLÄCHEN, GRÜNGESTALTUNG

- (1) Abweichungen der Lage der im Bebauungsplan eingetragenen Bäume sind zulässig.
- (2) Der im Plan eingetragene Grünstreifen ist intensiv zu begrünen.

Pflanzungen, Bäume

- (3) Bäume sind als Laubbäume in Baumschulqualität, mit einem Mindeststammumfang von 18|20 cm, gemessen in 1,0 m Höhe, zu pflanzen und zu erhalten. Die Mindestbreite einer rechteckigen Baumscheibe hat 1,8 m zu betragen. Baumscheiben sind zu begrünen und durch entsprechende Maßnahmen (z.B. Gitterroste, Baumschutzbügel) vor Befahren zu schützen.
- (4) Der Standraum der Bäume ist in den befestigten Bereichen durch Bewässerungs- bzw. Belüftungseinrichtungen bzw. durch einen sickerfähigen Belag zu sichern. Baumscheiben sind zu begrünen und durch entsprechende Maßnahmen vor Befahren zu schützen (Gitterrost, Baumschutzbügel u.ä.)

PKW-Abstellflächen

- (5) Bei Abstellplätzen im Freien ist je maximal 5 PKW-Abstellplätze, ein Laubbaum zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.
- (6) Die Decke von nicht überbauten Tiefgaragen ist mit einer Vegetationsschicht von mindestens 0,7 m Höhe niveaugleich mit dem angrenzenden Gelände zu überdecken.

Sonstiges

- (7) Lärmschutz gegenüber der angrenzenden Wohnbebauung ist prinzipiell durch die Baukörperstellung und Fassadengestaltung herzustellen. Sollte die Errichtung von Lärmschutzwänden erforderlich sein, ist dies bis zu einer Höhe von 3,0 m innerhalb des Grünstreifens zwischen Baugrenzlinie und Grundstücksgrenze zulässig. Diese sind beidseitig mit immergrünen Pflanzen zu begrünen. Lärmschutzwände sind mit immergrünen Pflanzen zu begrünen und mindestens 3,0 m von der nachbarlichen Grundgrenze abgerückt zu errichten, ausgenommen sind Anschlüsse zu bestehenden Lärmschutzwänden.
- (8) Im Bauverfahren ist ein Außenanlagenplan mit folgenden Mindest-Inhalten einzureichen: oberirdische und unterirdische Einbauten, begrünte und befestigte Freiflächen, Ausmaß der Dachbegrünung, Baumpflanzungen und Leitungen.

§ 7 SONSTIGES

- (1) Einfriedungen sind ausschließlich in nicht blickdichter Form bis zu einer Höhe von max. 1,80 m zulässig. Von der Höhenbeschränkung ausgenommen sind Einfriedungen deren Verwendungszweck andere Höhen erfordern (z.B. Material- und Produktlager, und dergleichen).

Werbeanlagen

- (2) Werbeanlagen sind im Baufeld A an den Westfassaden und im Baufeld B an den Ostfassaden ausgeschlossen.
- (3) Dachwerbung und Leuchtkästen sind unzulässig.
- (4) Flächige Werbeeinrichtungen, Schilder, Einzelbuchstaben, fotorealistische Abbildungen u. dgl. über 25,0m² Fläche sind unzulässig.

- (5) Die m²-Begrenzung bezieht sich auf die Summe aller Ansichtsflächen der Werbeanlagen auf allen Fassaden eines Gebäudes.
- (6) Auf dem Baufeld A sind im Planungsgebiet straßennah zwei freistehende Werbepylone bis zu einer Höhe von maximal 6,00 m zulässig.
Auf dem Baufeld B ist im Planungsgebiet straßennah ein freistehender Werbepylon bis zu einer Höhe von maximal 6,00 m zulässig.
- (7) Abstrahlende Werbeeinrichtungen sind nicht zulässig.

§ 8 INKRAFTTRETEN

- (1) Dieser Bebauungsplan tritt gemäß § 101 des Statutes der Landeshauptstadt Graz mit 17.10.2019 in Kraft.
- (2) Der Bebauungsplan liegt im Magistrat Graz, Stadtplanungsamt, Europaplatz 20, 6. Stock, während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

Für den Bürgermeister:

Mag.^a Evelyn Fasch
elektronisch unterschrieben

VERORDNUNG

GZ.: A14-029326/2019

16.30.0 Bebauungsplan

„Robert-Viertl-Straße – Neuseiersberger Straße – Mühlfelderweg“

XVI. Bez., KG Straßgang

Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 17.10.2019, mit der in Vollziehung der Aufgaben der örtlichen Raumordnung der 16.30.0 Bebauungsplan „Robert-Viertl-Straße – Neuseiersberger Straße – Mühlfelderweg“ beschlossen wird.

Aufgrund der §§ 40 und 41 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010 idF. LGBl. Nr. 117/2017 in Verbindung mit den §§ 8, 11, und 89 Abs. 4 des Steiermärkischen Baugesetzes 1995 idF. LGBl. Nr. 63/2018 und § 3 Abs. 1 der Bebauungsdichteverordnung 1993 idF. LGBl. Nr. 58/2011 wird verordnet:

§ 1 ALLGEMEINES

Der Bebauungsplan besteht aus dem Wortlaut (Verordnungstext) und der zeichnerischen Darstellung (Plan) samt Planzeichenerklärung.

§ 2 BEBAUUNGSWEISE

offene Bebauung

§ 3 BAUPLÄTZE, VERKEHRSFLÄCHEN

- (1) Im Planwerk sind die Bauplätze festgelegt. Geringe Abweichungen bei ihren Grenzen sind zulässig.
- (2) Das Grundstück Nr. 451/3 wird als Verkehrsfläche festgelegt.
- (3) Die Lage des Geh- und Radweges im Bereich der Einzäunung des Hochspannungs-mastes ist in Abstimmung mit der Landesstraßenverwaltung festzulegen.

§ 4 BAUGRENZLINIEN

Im Plan sind die Baugrenzlinien für Hauptgebäude festgelegt.

§ 5 GEBÄUDEHÖHEN, DÄCHER

- (1) Im Planwerk sind die jeweils zulässigen maximalen traufenseitigen Gebäudehöhen eingetragen. Die Sicherheitsvorgaben bezüglich der 110kV-Freileitung der ÖBB im Westen sind dabei zu berücksichtigen.

- (2) Für Stiegen - und Lifthäuser und kleinere Dachaufbauten sind im untergeordneten Ausmaß Überschreitungen der maximalen traufenseitigen Gebäudehöhen zulässig.
- (3) Dächer sind mit einer Dachneigung von 0° bis maximal 20° zulässig.
- (4) Flachdächer und flach geneigte Dächer bis 10° sind zumindest extensiv zu begrünen. Dabei ist eine Substrathöhe von mindestens 8 cm vorzusehen. Davon ausgenommen sind Dachterrassen, Vordächer, Glasdachkonstruktionen sowie technisch erforderliche Ausbildungen wie z.B. Stiegenhäuser und Lifte bis höchstens 30 % der Dachflächen pro Bauplatz.
- (5) Haustechnikanlagen sind bei Flachdächern mindestens um 4,00 m von der Attika zurück zu versetzen und mit einem Sichtschutz (z.B. Lochblech, Streckmetall) zu versehen.

§ 6 PKW-ABSTELLPLÄTZE,

Die PKW-Abstellplätze sind in Tiefgaragen, in den Gebäuden integriert, im Freien laut Eintragung im Plan oder innerhalb der Baugrenzlinien (geringe Abweichungen zulässig) zu errichten.

§ 7 FREIFLÄCHEN, GRÜNGESTALTUNG

- (1) Gemäß Planwerk sind entlang der Bauplatzgrenzen jeweils durchgehende Grünstreifen mit Baumpflanzungen anzulegen und zu erhalten (Breite gemäß Planwerk). Die Baumanzahl hat mindestens den Eintragungen im Bebauungsplan zu entsprechen.
- (2) Geringe Abweichungen der Lage der im Bebauungsplan eingetragenen Bäume sind zulässig.
- (3) Im Bereich der 110 KV-Freileitung der ÖBB im Westen ist es nach Maßgabe der dortigen Sicherheitsvorgaben zulässig, die Baumpflanzungen durch entsprechende dichte Strauchpflanzungen zu ersetzen.
- (4) Beim Grünstreifen entlang der Neuseiersberger Straße sind örtliche Verschmälerungen zulässig, sofern diese durch entsprechende Verbreiterungen im Nahbereich kompensiert werden.
- (5) Bäume sind als Laubbäume in Baumschulqualität, mit einem Mindeststammumfang von 18|20 cm, gemessen in 1,00 m Höhe, zu pflanzen und zu erhalten.
- (6) Die Mindestfläche einer Baumscheibe hat 9 m², die Mindestbreite 2,00 m zu betragen. Baumscheiben sind durch entsprechende Maßnahmen (z.B. Baumschutzgitter) vor Befahren zu schützen.
Der Standraum der Bäume ist in den befestigten Bereichen durch Bewässerungs- bzw. Belüftungseinrichtungen bzw. durch einen sickerfähigen Belag zu sichern.
- (7) Die Verlegung von Leitungen im Bereich des Wurzelraumvolumens von Bäumen ist unzulässig.
- (8) Die Decke von nicht überbauten Tiefgaragen ist mit einer Vegetationsschicht von mindestens 0,70 m Höhe (ausgenommen Wege, Tiefgaragenrampen) niveaugleich mit dem angrenzenden Gelände zu überdecken. Bei groß- bzw. mittelkronigen Laubbäumen ist eine Vegetationsschicht von mind. 1,50 m Höhe und bei kleinkronigen Laubbäumen von mind. 1,00 m Höhe vorzusehen.
- (9) Bei Abstellplätzen im Freien ist nach jedem 5. PKW-Abstellplatz ein Laubbaum zu pflanzen und zu erhalten.

- (10) Im Bauverfahren ist ein Außenanlagenplan mit folgenden Inhalten einzureichen:
oberirdische und unterirdische Einbauten, begrünte und befestigte Freiflächen, Ausmaß der Dachbegrünung, Baumpflanzungen, Leitungen.
- (11) Etwaige Lärmschutzwände sind beidseitig mit immergrünen Pflanzen zu begrünen und mindestens 2 m von der nachbarlichen Grundgrenze abgerückt zu errichten.

§ 8 SONSTIGES

- (1) Werbeeinrichtungen sind nur in Form von Schriftzügen an der Fassade zulässig.
- (2) Auf jedem Bauplatz sind je zwei freistehende Werbepylone bis zu einer Höhe von maximal 10 m, zulässig.
- (3) Die Errichtung von Plakatwänden ist unzulässig.
- (4) Einfriedungen sind ausschließlich in nicht blickdichter Form bis zu einer Höhe von max. 2,00 m zulässig. Davon ausgenommen sind Einfriedungen deren Verwendungszweck andere Höhen erfordern (z.B. Material- und Produktlager oder dgl.).

§ 9 INKRAFTTRETEN

- (1) Dieser Bebauungsplan tritt gemäß § 101 des Statutes der Landeshauptstadt Graz mit 31.10.2019 in Kraft.
- (2) Der Bebauungsplan liegt im Magistrat Graz, Stadtplanungsamt, Europaplatz 20, 6. Stock, während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

Für den Bürgermeister:

Mag.^a Evelyn Fasch
elektronisch unterschrieben

KUNDMACHUNG

Auflage des Entwurfes des Bebauungsplanes und Anhörung gemäß § 40 Abs. 6 Z 1 Steiermärkisches Raumordnungsgesetz 2010

GZ.: A14-043121/2019/0002

02.18.0 Bebauungsplan „Zwerggasse – Morellenfeldgasse – Schumanngasse – Obstgasse“ II. Bez., KG St. Leonhard

Der Entwurf des 02.18.0 Bebauungsplanes „Zwerggasse – Morellenfeldgasse – Schumanngasse – Obstgasse“ wird gemäß § 40 Abs. 6 Z 1 StROG 2010 über 9 Wochen, in der Zeit

von Donnerstag, dem 31. Oktober 2019 bis Donnerstag, dem 02. Jänner 2020

zur allgemeinen Einsicht und zur Anhörung für die grundbücherlichen Eigentümer der im Planungsgebiet liegenden Grundstücke aufgelegt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus dem Wortlaut (Verordnungsentwurf), der zeichnerischen Darstellung samt Planzeichenerklärung sowie dem beigefügten Erläuterungsbericht, liegt gemäß § 101 Abs. 2 des Statutes der Landeshauptstadt Graz im Stadtplanungsamt des Magistrates Graz, Europaplatz 20, 6.Stock, während der Amtsstunden (Montag bis Freitag, 8.00 bis 15.00 Uhr), innerhalb des Auflagezeitraumes zur allgemeinen Einsicht auf.

Der Entwurf des Bebauungsplanes ist auch auf der Homepage der Stadt Graz zu finden:

<http://www.graz.at/bebauungsplanung>

Innerhalb der Auflagefrist können Einwendungen schriftlich und begründet beim Magistrat Graz, Stadtplanungsamt, Europaplatz 20, 6. Stock, stempelgebührenfrei bekanntgegeben werden. Zu den Parteienverkehrszeiten (Dienstag und Freitag, 8.00 bis 12.00 Uhr) wird im Stadtplanungsamt eine Auskunft- und Beratungstätigkeit angeboten.

Die betroffenen grundbücherlichen Eigentümer werden von dieser Kundmachung zudem schriftlich benachrichtigt.

Für den Bürgermeister:

Mag.^a Evelyn Fasch
elektronisch unterschrieben

KUNDMACHUNG

Auflage des Entwurfes des Bebauungsplanes und Anhörung gemäß § 40 Abs. 6 Z 1 Steiermärkisches Raumordnungsgesetz 2010

GZ.: A14-064616/2019/0003

12.23.0 Bebauungsplan „Stattegger Straße – VS Andritz Neu“ XII. Bez., KG Andritz

Der Entwurf des 12.23.0 Bebauungsplanes „Stattegger Straße – VS Andritz Neu“ wird gemäß § 40 Abs. 6 Z 1 StROG 2010 über 9 Wochen, in der Zeit

von Donnerstag, den 31. Oktober 2019 bis Donnerstag, den 02. Jänner 2020

zur allgemeinen Einsicht und zur Anhörung für die grundbücherlichen Eigentümer der im Planungsgebiet liegenden Grundstücke aufgelegt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes liegt gemäß § 101 Abs. 2 des Statutes der Landeshauptstadt Graz im Stadtplanungsamt des Magistrates Graz, Europaplatz 20, 6.Stock, während der Amtsstunden (Montag bis Freitag, 8.00 bis 15.00 Uhr), zur allgemeinen Einsicht auf. Eine Beratung wird zu den Parteienverkehrszeiten (Dienstag und Freitag, 8.00 bis 12.00 Uhr) angeboten.

Der Entwurf des Bebauungsplanes ist auch auf der Homepage der Stadt Graz zu finden:
<http://www.graz.at/bebauungsplanung>

Innerhalb der Auflagefrist können Einwendungen schriftlich und begründet beim Magistrat Graz, Stadtplanungsamt, Europaplatz 20, 6. Stock, stempelgebührenfrei bekanntgegeben werden

Die betroffenen grundbücherlichen Eigentümer werden von dieser Kundmachung zudem schriftlich benachrichtigt.

Für den Bürgermeister:

Mag.^a Evelyn Fasch
elektronisch unterschrieben

KUNDMACHUNG

Auflage des Entwurfes des Bebauungsplanes und Anhörung gemäß § 40 Abs. 6 Z 1 Steiermärkisches Raumordnungsgesetz 2010

GZ.: A14-044538/2018

17.20.0 Bebauungsplan „Puchstraße – Puntigamer Straße – Herrgottwiesgasse“ XVII. Bez., KG Rudersdorf

Der Entwurf des 17.20.0 Bebauungsplanes „Puchstraße – Puntigamer Straße – Herrgottwiesgasse“ wird gemäß § 40 Abs. 6 Z 1 StROG 2010 über 9 Wochen, in der Zeit

von Donnerstag, dem 31. Oktober 2019 bis Donnerstag, dem 02. Jänner 2020

zur allgemeinen Einsicht und zur Anhörung für die grundbücherlichen Eigentümer der im Planungsgebiet liegenden Grundstücke aufgelegt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus dem Wortlaut (Verordnungsentwurf), der zeichnerischen Darstellung samt Planzeichenerklärung sowie dem beigefügten Erläuterungsbericht, liegt gemäß § 101 Abs. 2 des Statutes der Landeshauptstadt Graz im Stadtplanungsamt des Magistrates Graz, Europaplatz 20, 6.Stock, während der Amtsstunden (Montag bis Freitag, 8h bis 15h), innerhalb des Auflagezeitraumes zur allgemeinen Einsicht auf.

Der Entwurf des Bebauungsplanes ist auch auf der Homepage der Stadt Graz zu finden:
<http://www.graz.at/bebauungsplanung>

Innerhalb der Auflagefrist können Einwendungen schriftlich und begründet beim Magistrat Graz, Stadtplanungsamt, Europaplatz 20, 6. Stock, stempelgebührenfrei bekanntgegeben werden. Zu den Parteienverkehrszeiten (Dienstag und Freitag, 8h bis 12h) wird im Stadtplanungsamt eine Auskunft- und Beratungstätigkeit angeboten.

Die betroffenen grundbücherlichen Eigentümer werden von dieser Kundmachung zudem schriftlich benachrichtigt.

Für den Bürgermeister:

Mag.^a Evelyn Fasch
elektronisch unterschrieben

VERORDNUNG

GZ: A1-5914/2017/0005

Nebengebührenordnung 2017 – 2. Abänderung

Verordnung des Stadtsenates vom 19.9.2019, mit der die Nebengebührenordnung 2017 auf Grundlage des § 31 der Dienst- und Gehaltsordnung der Beamten der Landeshauptstadt Graz 1956, LGBl. Nr. 30/1957, in der Fassung LGBl. Nr. 53/2017 abgeändert wird:

ARTIKEL I

ÄNDERUNG IM „BESONDERERN TEIL“

1. Nach dem Abschnitt „Magistratsdirektion“ wird folgender Abschnitt angefügt:

„Abteilung für Kommunikation

§ 31 a DO - Pauschalierte Überstundenvergütung

Leitung Referat für Öffentlichkeitsarbeit für 4 Üstd. mtl.

Redaktionelle MitarbeiterInnen Referat für Öffentlichkeitsarbeit für 12 Üstd. mtl.“

Im Abschnitt „Magistratsdirektion“ entfällt im Unterabschnitt „§ 31 a DO - Pauschalierte Überstundenvergütung“ die Wortfolge

„LeiterIn Öffentlichkeitsarbeit für 4 Üstd. mtl.

Redaktionelle MitarbeiterInnen Öffentlichkeitsarbeit für 12 Üstd. mtl.“

2. Im Abschnitt „Präsidialabteilung“ wird im Unterabschnitt „§ 31 h DO - Erschwerniszulage“ die Wortfolge

„LeiterInnen der Servicestellen 6,608 % mtl.“

durch die Wortfolge

„Leitungen der Servicestellen und Leitung Fundservice 6,608 % mtl.“

ersetzt.

Der Abschnitt „Präsidialabteilung“, Unterabschnitt „§ 31 i DO - Gefahrenzulage“ lautet:

„Bedienstete im Fundservice (mit Ausnahme der Leitung)
für die Durchsuchung von Fundgegenständen 3,498 % mtl.“

3. Der Abschnitt „Abteilung für Bildung und Integration - Geschäftsbereich: Städtische Schulen“, Unterabschnitt „§ 31 h DO - Erschwerniszulage“, lautet:

„§ 31 h DO - Erschwerniszulage

für Schulwartinnen und Schulwarte, die in folgenden Schulen tätig sind:

VS Algersdorf,
NMS Algersdorf 5,287 % mtl.

VS Andritz 1,762 % mtl.

VS Baiern 1,762 % mtl.

VS Berliner Ring 3,525 % mtl.

VS Bertha von Suttner,
NMS Albert Schweitzer 3,525 % mtl.

VS Brockmann 3,525 % mtl.

VS Eisteich 1,762 % mtl.

VS Ellen Key und
NMS Ellen Key,
VS Rosenberg 3,525 % mtl.

VS Engelsdorf ,
NMS Engelsdorf 5,287 % mtl.

VS Ferdinandeum,

NMS Ferdinandeum	1,762 % mtl.
VS Fischerau	3,525 % mtl.
VS Gabelsberger, NMS Kepler	3,525 % mtl.
VS Geidorf	1,762 % mtl.
VS Gösting	1,762 % mtl.
VS Hirten, NMS Fröbel	3,525 % mtl.
VS Jägergrund, NMS Webling	5,287 % mtl.
VS Karl-Morre, NMS Karl-Morre	3,525 % mtl.
VS Krones	1,762 % mtl.
VS Leopoldinum in der Smart City	3,525 % mtl.
VS Liebenau	1,762 % mtl.
VS Mariagrün, VS Expositur Mariagrün	3,525 % mtl.
VS Mariatrost	3,525 % mtl.
VS Murfeld	1,762 % mtl.
VS Neufeld, NMS St. Peter	5,287 % mtl.
VS Neuhart	3,525 % mtl.
VS Nibelungen	1,762 % mtl.
VS Peter Rosegger	3,525 % mtl.
VS Puntigam, NMS Puntigam	5,287 % mtl.
VS Schönau	3,525 % mtl.

VS St. Andrä, NMS St. Andrä	1,762 % mtl.
VS St. Johann, NMS St. Johann	3,525 % mtl.
VS St. Leonhard, NMS St. Leonhard	3,525 % mtl.
VS St. Peter	1,762 % mtl.
VS Straßgang, NMS Straßgang VS St. Veit	5,287 % mtl. 3,525 % mtl.
VS Triester	5,287 % mtl.
VS Viktor Kaplan, NMS Andritz	5,287 % mtl.
VS Waltendorf	1,762 % mtl.
NMS Sport Bruckner	5,287 % mtl.
NMS Dr. Renner	5,287 % mtl.
Polytechnische Schule Herrgottwies	3,525 % mtl.
Sonderschule Rosenhain	3,525 % mtl.“

4. Der Abschnitt „Gesundheitsamt“, Unterabschnitt „§ 31 b DO - Pauschalvergütung für verlängerte Wochenarbeitszeit“ lautet:

„4 MarkthelferInnen für 44 Mehrstunden 23,350 % mtl.“

5. Im Abschnitt „Gesundheitsamt“ wird nach dem Unterabschnitt „§ 31 b DO - Pauschalvergütung für verlängerte Wochenarbeitszeit“ folgender Unterabschnitt eingefügt:

„§ 31 h DO - Erschwerniszulage

MarkthelferInnen 3,241 % mtl.“

6. Im Abschnitt „Geriatrische Gesundheitszentren“ wird im Unterabschnitt „§ 31 f DO - Mehrleistungszulage“ die Wortfolge

„Vertretung der Leitung des Haus- und Transportdienstes
an allen Standorten 0,393 % mtl.“

durch die Wortfolge

„Vertretung der Leitung des Haus- und Transportdienstes und
Vertretung der Leitung des Technik-Service Teams
an allen Standorten 0,393 % mtl.“

ersetzt.

7. Im Abschnitt „Abteilung für Rechnungswesen“ wird der Unterabschnitt „§ 31 f DO - Mehrleistungszulage“ durch folgenden Unterabschnitt ersetzt:

„Übergangsbestimmung zur Mehrleistungszulage gem. § 31 f DO

Bedienstete, die nicht in der Dienst- und Entlohnungsgruppe VII eingestuft sind, und am 31.12.2017 die Mehrleistungszulage für Referentinnen und Referenten der Rechnungskontrolle bezogen haben, gebührt diese Nebengebühr weiterhin; sie wird nach Maßgabe des Erreichens eines höheren Monatsbezuges gemäß §§ 70 und 74 Abs. 1 der Dienst- und Gehaltsordnung gekürzt und nicht valorisiert.“

ARTIKEL II

INKRAFTTRETENSBESTIMMUNG

1. Artikel I Ziffer 4 tritt mit 1.7.2019 in Kraft.
Artikel I Ziffer 5 tritt mit 1.2.2019 in Kraft.
2. Artikel I Ziffer 1, 2, 3, 6 und 7 treten mit dem der Beschlussfassung folgenden Monatsersten in Kraft.

Für den Bürgermeister:

Mag.^a Evelyn Fasch
elektronisch unterschrieben

VERLAUTBARUNG

GZ.: A2/4-087462/2019/0008

Kundmachung über die Mitglieder der Kreiswahlbehörde 1 (Graz und Graz-Umgebung) gemäß § 14 Abs. 5 der Landtags-Wahlordnung in der Fassung LGBl. Nr. 71/2019

Kreiswahlleiter: Mag. Siegfried Nagl
 1. Kreiswahlleiter-Stellvertreter: Mag. Dr. Klaus Baumgartner
 2. Kreiswahlleiter-Stellvertreter: Mag. Eugen Pachler

SPÖ – Sozialdemokratische Partei Österreichs

1. Beisitzer: Patrick Trabi
 2. Beisitzerin: Dr. Eleonore Hödl
 3. Beisitzer: Peter Schegl
 1. Ersatzbeisitzerin: Romana Bäck
 2. Ersatzbeisitzer: Alois Reinbacher
 3. Ersatzbeisitzerin: Elisabeth Aufreiter

ÖVP – Österreichische Volkspartei

1. Beisitzer: Mag. Ewald Schuster
 2. Beisitzer: Daniela Gmeinbauer
 3. Beisitzer: Ridi Steibl
 1. Ersatzbeisitzer: DI Georg Topf
 2. Ersatzbeisitzer: Heinz Ober
 3. Ersatzbeisitzer: Markus Scheiner

FPÖ - Freiheitliche Partei Österreichs

1. Beisitzer: Christoph Mölzer
 2. Beisitzer: Alois Greimel
 1. Ersatzbeisitzer: Gerald Deutschmann
 2. Ersatzbeisitzerin: Ulrike Riedler

GRÜNE – Die Grünen – Die Grüne Alternative

1. Beisitzerin: Elisabeth Rucker
 1. Ersatzbeisitzer: Alexander Pinter

KPÖ – Kommunistische Partei Österreichs

1. Beisitzerin: Manfred Eber
1. Ersatzbeisitzerin: Daniela Katzensteiner

Für den Bürgermeister:

Mag.^a Evelyn Fasch
elektronisch unterschrieben

VERLAUTBARUNG

GZ.: A2/4-087462/2019/0012

Kundmachung über die Mitglieder der Bezirkswahlbehörde Graz-Stadt gemäß § 14 Abs. 5 der Landtags-Wahlordnung in der Fassung LGBl. Nr. 71/2019

Bezirkswahlleiter: Mag. Gert Haubehofer
 1. Bezirkswahlleiter-Stellvertreter: Wolfgang Schwartz
 2. Bezirkswahlleiter-Stellvertreterin: Dipl.-Ing. (FH) Carina Lindvai-Soos

SPÖ – Sozialdemokratische Partei Österreichs

1. Beisitzer: Rupert Triebel
 2. Beisitzerin: Nina Wolf-Winkler
 3. Beisitzerin: Anna Robosch
 1. Ersatzbeisitzerin: Ulrike Repolust
 2. Ersatzbeisitzer: Eduard Dorner
 3. Ersatzbeisitzerin: Mag.^a Andrea Hriberschek

ÖVP – Österreichische Volkspartei

1. Beisitzer: Helmuth Scheuch
 2. Beisitzer: Stefan Hausberger
 1. Ersatzbeisitzer: Peter Mayr
 2. Ersatzbeisitzer: Bernhard Baier

FPÖ - Freiheitliche Partei Österreichs

1. Beisitzer: Mag. Matthias Eder
 2. Beisitzer: Mag. Heinz Pleschiutschnig
 1. Ersatzbeisitzer: Alfred Zois
 2. Ersatzbeisitzer: Mag. Helge Morawa

GRÜNE – Die Grünen – Die Grüne Alternative

1. Beisitzerin: Mag.^a Andrea Pavlovec-Meixner
 1. Ersatzbeisitzerin: Tamara Ussner

KPÖ – Kommunistische Partei Österreichs

1. Beisitzer: Mag. Christian Carli
1. Ersatzbeisitzerin: *nicht nominiert*

Für den Bürgermeister:

Mag.^a Evelyn Fasch
elektronisch unterschrieben

VERLAUTBARUNG

GZ.: A2/4-087462/2019/0015

Kundmachung über die Mitglieder der Gemeindevahlbehörde Graz-Stadt gemäß § 14 Abs. 5 der Landtags-Wahlordnung in der Fassung LGBl. Nr. 71/2019

Gemeindevahlleiter: Mag. Martin Haidvogl
Gemeindevahlleiter-Stellvertreter MMag. DDr. Ewald Mursic, Bakk

SPÖ – Sozialdemokratische Partei Österreichs

1. Beisitzer: Dr. Martin Amschl
2. Beisitzer: Mag. (FH) Ewald Muhr
3. Beisitzerin: Mag.^a Alexandra Marak-Fischer
1. Ersatzbeisitzerin: Bettina Mundschitz
2. Ersatzbeisitzerin: Mag.^a Susanne Bauer
3. Ersatzbeisitzer: Gerald Eberl

ÖVP – Österreichische Volkspartei

1. Beisitzer: Klaus Strobl, MSc., MAS
2. Beisitzer: DI (FH) Florian Tantscher
1. Ersatzbeisitzerin: Ingrid Heuberger
2. Ersatzbeisitzer: Mag. Peter Schröttner

FPÖ - Freiheitliche Partei Österreichs

1. Beisitzerin: Jasmin Hans, BA MA
2. Beisitzer: Thomas Sedminek
1. Ersatzbeisitzer: Ing. Roland Lohr
2. Ersatzbeisitzerin: Mag.^a Astrid Schleicher

GRÜNE – Die Grünen – Die Grüne Alternative

1. Beisitzerin: Mag.^a Edith Glanzer
1. Ersatzbeisitzerin: Manuela Wutte, MA

KPÖ – Kommunistische Partei Österreichs

1. Beisitzer: Mag. Alfred Strutzenberger
1. Ersatzbeisitzerin: *nicht nominiert*

Für den Bürgermeister:

Mag.^a Evelyn Fasch
elektronisch unterschrieben

VERORDNUNG

GZ.: A7-Vet-91347/2019 – 12

Festlegung einer Zone um den Bienenstandort Rastbühelstraße 98, 8075 Hart/Graz, infolge des Auftretens von Bösartiger Faulbrut der Honigbienen

Aufgrund der Bestimmung des § 3a des Bundesgesetzes vom 25. Mai 1988, BGBl. Nr. 290/1988, idF. BGBl. I Nr. 67/2005 über die Bekämpfung ansteckender Krankheiten der Bienen (Bienenseuchengesetz) wird einvernehmlich mit der Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung, GZ.: BHGU-127388/2019-5, verordnet:

§ 1

Da die Bösartige Faulbrut der Honigbienen aufgetreten ist, wird um den Bienenstandort Rastbühelstraße 98, 8075 Hart/Graz, eine Zone mit einem Radius von 3 km laut beiliegender Karte, die einen integrierten Bestandteil dieser Verordnung bildet, festgelegt, in der alle Bienenvölker als verdächtig im Sinne des § 4 Bienenseuchengesetz gelten.

§ 2

Aus dieser Zone dürfen Bienenvölker nicht ausgebracht und nur mit Bewilligung der Stadt Graz in diese Zone eingebracht werden.

§ 3

Alle Verfügungsberechtigten über ein Bienenvolk in dieser Zone müssen die Anzahl und den Standort ihrer Bienenvölker sowie den Namen, die Adresse und die Telefonnummer des Besitzers der Bienenvölker, unverzüglich der Stadt Graz, Gesundheitsamt, Referat für Veterinärangelegenheiten, Lagergasse 132, 8020 Graz melden.

§ 4

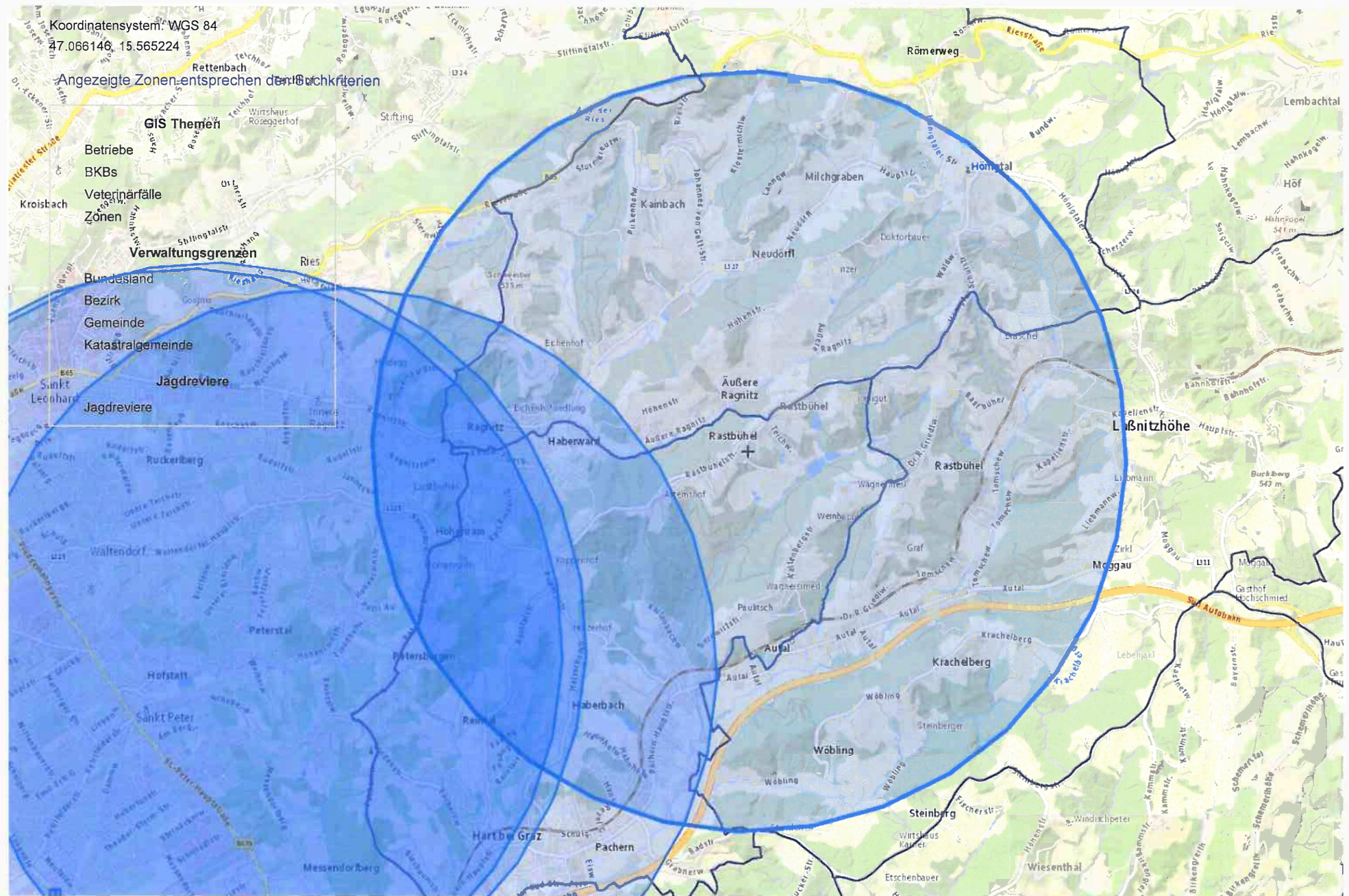
Übertretungen dieser Verordnung stellen eine Verwaltungsübertretung dar und sind gemäß § 12 des Bienenseuchengesetzes mit einer Geldstrafe bis zu 4.360€ zu bestrafen.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit dem Anschlag an die Amtstafel in Kraft und gilt für jenen Bereich der verordneten Zone, der in der Stadt Graz gelegen ist.

Für den Bürgermeister:

Mag.^a Evelyn Fasch
elektronisch unterschrieben



VERORDNUNG

GZ: 010967/2003/0032

Änderung der Geschäftsordnung für den Stadtsenat Anhang A, Ziffer 35

Auf Grund von § 64 Abs. 13 Statut der Landeshauptstadt Graz, LGBl. Nr. 130/1967 idF. LGBl. Nr. 45/2016, hat der Stadtsenat der Landeshauptstadt Graz in seiner Sitzung am 13. September 2019, beschlossen, die Geschäftsordnung für den Stadtsenat Anhang A, zuletzt in der Fassung des Stadtsenatsbeschlusses vom 17. April 2015, GZ Präs 10967/2003-30, wie folgt zu ändern:

Ziffer 35 Anhang A zur Geschäftsordnung für den Stadtsenat lautet:

„Vertragsbedienstete und freie Dienstverträge

Aufnahme auf unbestimmte Zeit, Sonderverträge, Kündigung und Entlassung, Abschluss von freien Dienstverträgen

35. Aufnahme von Vertragsbediensteten auf unbestimmte Zeit, Genehmigung von Sonderverträgen, Umwandlung eines befristeten Dienstverhältnisses in ein unbefristetes, Kündigung und Entlassung von auf unbestimmte Zeit aufgenommenen Vertragsbediensteten, Abschluss von freien Dienstverträgen;“

Für den Bürgermeister:

Mag.^a Evelyn Fasch
elektronisch unterschrieben

VERORDNUNG

GZ: 010967/2003/0033

Änderung der Geschäftsordnung für den Stadtsenat Anhang A, Ziffer 30

Auf Grund von § 64 Abs. 13 Statut des Landeshauptstadt Graz, LGBl. Nr. 130/1967 idF. LGBl. Nr. 45/2016, hat der Stadtsenat der Landeshauptstadt Graz in seiner Sitzung am 17. Oktober 2019, beschlossen, die Geschäftsordnung für den Stadtsenat Anhang A, zuletzt in der Fassung des Stadtsenatsbeschlusses vom 13. September 2019, GZ Präs. 10967/2003-32, wie folgt zu ändern:

Ziffer 30 des Anhangs A zur Geschäftsordnung für den Stadtsenat lautet:

„Förderungen

30. Gewährung von Förderungen, wenn der zu gewährende Betrag je Förderungsgegenstand und Haushaltsjahr

- mehr als 1.500,- Euro beträgt, aber

- 0,05 v.H. der Jahreseinnahmen nicht übersteigt,

soweit die Förderung nicht von einer Richtlinie des Gemeinderats geregelt wird und kein Ermessensspielraum besteht;“

Für den Bürgermeister:

Mag.^a Evelyn Fasch

elektronisch unterschrieben

RICHTLINIE

GZ.: A10/BD-085394/2019/0002

Geschäftsordnung für den Fachbeirat Klimaschutz

Richtlinie des Gemeinderates vom 17.10.2019, mit der eine Geschäftsordnung für den Fachbeirat Klimaschutz erlassen wird.

Auf Grund des § 45 Abs. 6 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967 LGBl. Nr. 130/1967 idF. LGBl. Nr. 45/2016 wird beschlossen:

1. Aufgabe und Arbeitsweise des Fachbeirats für Klimaschutz

Der Fachbeirat unterstützt den Klimaschutz und die Klimawandel-Anpassung in der Stadt Graz als Beratungsgremium. Das Knowhow der Mitglieder im Fachbeirat soll für kontinuierliche Klimaschutzmaßnahmen in der Stadt Graz genutzt werden. Die Aufgaben des Fachbeirates gliedern sich in 3 Bereiche:

- Vorschlag von Themen und Umsetzungsmaßnahmen für die magistratsinterne Klimaschutz-Arbeitsgruppe.
- Fachliche Empfehlung zu Vorhaben der Stadt Graz, die von der Klimaschutz-Arbeitsgruppe vorgeschlagen werden.
- Begutachtung von klimaschutzrelevanten Projekten und Förderanträgen für Mittel aus dem Klimaschutzfonds unter folgenden Gesichtspunkten:
 - Beitrag zur Reduktion von Treibhausgasen (Kosten-Wirkungsrelation)
 - Beitrag zur Klimawandelanpassung vor Ort
 - Skalierbarkeit bzw. Reproduzierbarkeit
 - Innovationspotenzial
 - Vorbildwirkung bzw. Beitrag zur Bewusstseinsbildung
 - Gesellschaftliche Wirkungen (SDGs Wirtschaft und Soziales etc.)

Abstimmungen erfolgen offen und mit einer einfachen Mehrheit. Abstimmungsfähig ist der Fachbeirat ab einer Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Mitglieder.

2. Zusammensetzung

Der Fachbeirat besteht aus mindestens 5 und maximal 7 Mitgliedern. Die Bestellung der Mitglieder des Fachbeirates erfolgt durch das für die Stadtbaudirektion zuständige Stadtsenatsmitglied auf Vorschlag der geschäftsführenden Stelle (GFS). Der Stadtsenat ist darüber zu informieren. Sollte ein Mitglied aus dem Fachbeirat ausscheiden, wird auf Vorschlag der GFS ein neues Mitglied vom zuständigen Stadtsenatsmitglied ernannt. Mitglieder im Fachbeirat werden für eine Periode von 2 Jahren bestellt. Maximal kann eine Bestellung für die Dauer von 3 aufeinanderfolgenden Perioden erfolgen. Die Mitglieder des Fachbeirates werden bei ihrer Angelobung von Seiten der Stadt Graz vereidigt.

3. Fachbeiratssitzungen

Die Sitzungen des Fachbeirates werden von der GFS koordiniert und finden dreimal pro Jahr nach einem für das Kalenderjahr festgelegten Terminplan in Graz statt. Fachbeiratssitzungen sind nicht öffentlich. Bei Bedarf können außerordentliche Fachbeiratssitzungen von der GFS einberufen werden. Teilnahmeberechtigt sind neben den Fachbeiratsmitgliedern das zuständige Stadtsenatsmitglied und fachlich zuständige MitarbeiterInnen des Hauses Graz. Das Umweltamt wird zu jeder Sitzung des Fachbeirates eingeladen. Die GFS kann bei Bedarf auch externe Personen zu einzelnen Tagesordnungspunkten der Fachbeiratssitzungen einladen.

4. Tagesordnung und Protokoll

Jeder Sitzung des Fachbeirates liegt eine von der GFS vorbereitete Tagesordnung zugrunde, die spätestens 7 Tage vor einer Fachbeiratssitzung an die Mitglieder im Fachbeirat verschickt wird. Eine Änderung der Tagesordnung ist mit Zustimmung der Fachbeiratsmitglieder möglich. Über jede Sitzung ist von der GFS ein Ergebnisprotokoll zu führen. Die Ergebnisse der Sitzungen des Fachbeirats für Klimaschutz sind dem zuständigen Stadtsenatsmitglied zur weiteren Verwendung vorzulegen. Das zuständige Stadtsenatsmitglied hat einen jährlichen Bericht über die Ergebnisse der Fachbeiratssitzungen dem zuständigen Gemeinderatsausschuss vorzulegen.

Als zentrale Schnittstelle des Fachbeirates nach Außen fungiert die GFS. Einzelne Fachbeiratsmitglieder sind nicht befugt, Inhalte und Ergebnisse der Sitzungen an Dritte weiterzugeben. Ein Zuwiderhandeln führt zum Ausschluss vom Fachbeirat für Klimaschutz.

5. Geschäftsführende Stelle

Die GFS für den Fachbeirat ist in der Stadtbaudirektion eingerichtet. Der GFS obliegt die administrative Abwicklung des Fachbeirates. Hierzu gehören die Erstellung des Terminplanes für das jeweilige Kalenderjahr, die Organisation und Einberufung sowie die Protokollführung der jeweiligen Sitzungen. Die GFS bereitet im Vorfeld einer Fachbeiratssitzung die inhaltlichen Unterlagen in Abstimmung mit den zuständigen Fachabteilungen vor.

Für den Bürgermeister:

Mag.^a Evelyn Fasch
elektronisch unterschrieben

[Gemeinderatssitzung vom 15. November 2018](#)

www.graz.at/cms/beitrag/10322122/7768145/GR_Sitzung_vom_November.html

Details

zur **Fragestunde**,
der **Tagesordnung**,
der **Dringlichkeitsanträge, Anfragen und Anträge**
sowie zum **Wortprotokoll**

aus der oben angeführten Gemeinderatssitzung entnehmen Sie bitte der Homepage der Stadt Graz (*siehe Link Überschrift*).

[Gemeinderatssitzung vom 17. Jänner 2019](#)

www.graz.at/cms/beitrag/10324723/7768145/GR_Sitzung_vom_Jaenner.html

Details

zur **Fragestunde**,
der **Tagesordnung**,
der **Dringlichkeitsanträge, Anfragen und Anträge**
sowie zum **Wortprotokoll**

aus der oben angeführten Gemeinderatssitzung entnehmen Sie bitte der Homepage der Stadt Graz (*siehe Link Überschrift*).

[Nachruf Prof.ⁱⁿ Erika Schubert](#)

aus dem Wortprotokoll der Gemeinderatssitzung vom 17. Jänner 2019, Seite 20

www.graz.at/cms/dokumente/10324723_7768145/84c0800b/190117_nachruf.pdf

[Gemeinderatssitzung vom 14. Februar 2019](#)

www.graz.at/cms/beitrag/10326526/7768145/GR_Sitzung_vom_Februar.html

Details

zur **Fragestunde**,

der **Tagesordnung**,

der **Dringlichkeitsanträge, Anfragen und Anträge**

sowie zum **Wortprotokoll**

aus der oben angeführten Gemeinderatssitzung entnehmen Sie bitte der Homepage der Stadt Graz (*siehe Link Überschrift*).

[außerordentliche Gemeinderatssitzung vom 11. April 2019](#)

www.graz.at/cms/beitrag/10330708/7768145/

[ausserordentliche_Gemeinderatssitzung_vom_April.html](#)

Details

zur **Tagesordnung**,

sowie zum **Wortprotokoll**

aus der oben angeführten Gemeinderatssitzung entnehmen Sie bitte der Homepage der Stadt Graz (*siehe Link Überschrift*).



IMPRESSUM

AMTSBLATT DER LANDESHAUPTSTADT GRAZ

Medieninhaber und Herausgeber: Magistrat Graz – Präsidualabteilung

DVR 0051853

Verantwortlich im Sinne des Mediengesetzes: Mag.^a Verena Ennemoser, Rathaus 2. Stock, Tür 217.

Redaktion: Wolfgang Polz, Rathaus, 3. Stock, Tür 310, Telefon 0316/872-2316,
E-Mail: wolfgang.polz@stadt.graz.at

Ausdrucke des Amtsblattes sind gegen Kostenersatz in der Präsidualkanzlei,
Rathaus, 2. Stock, Tür 224, Telefon 0316/872-2302, erhältlich.

Erscheint jeweils am zweiten Mittwoch nach den Gemeinderatssitzungen bzw. nach Bedarf.

